ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 1986

zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für die Insel Kreta (Griechenland)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(86/477/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme [1], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Griechenland hat der Kommission ein Integriertes Mittelmeerprogramm für die Insel Kreta (IMP Kreta) vorgelegt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat die Kommission das IMP Kreta in abgeänderter Form dem Beratenden Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Daher kann das IMP Kreta einschließlich seines Finanzierungsplans von der Kommission genehmigt werden.

Das IMP Kreta bezieht sich auf den Zeitraum vom 13. November 1985 bis zum 12. November 1992.

Das IMP Kreta enthält Maßnahmen, die ein spezifisches Aktionsprogramm bilden, das aufgrund des zweiten Unterabsatzes von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 für eine Unterstützung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Frage kommt.

Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP Kreta werden auf 468 900 000 ECU geschätzt.

Die Beiträge der Gemeinschaft aus Haushaltsmitteln zu diesen Ausgaben werden auf 240 500 000 ECU geschätzt.

Die Gemeinschaftsbeiträge aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 werden auf 102 500 000 ECU geschätzt.

Um das IMP Kreta möglichst wirksam zu gestalten, wird es in aufeinanderfolgenden Abschnitten durchgeführt und Gegenstand weiterer Entscheidungen sein, wenn die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das IMP Kreta wird in der Fassung, die der Kommission am 12. November 1985 vorgelegt und später nach Prüfung durch die Kommission und darauffolgende Anhörung des Beratenden Ausschusses für die IMP geändert wurde, genehmigt. Die Schätzungen der Gesamtausgaben und die geschätzten Beiträge aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemeinschaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP Kreta angegeben.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 darf 102 500 000 ECU für die Ausgaben nicht übersteigen, die in der Zeit vom 13. November 1985 bis 12. November 1992 für Maßnahmen getätigt werden, die im Rahmen des IMP Kreta finanziert werden sollen und auf 228 400 000 ECU geschätzt werden.

Artikel 3

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung in Höhe von 15 472 000 ECU in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Kreta gebunden.

Artikel 4

Wird eine Maßnahme teilweise aus Mitteln eines Strukturfonds und teilweise aus der besonderen Haushaltslinie finanziert, so kann in Übereinstimmung mit den für jede dieser Quellen geltenden Regeln aus jeder dieser Quellen ein Vorschuß gezahlt werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 20. August 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.